

Stadt-, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. In diesem Gebäude,, befindet sich das Sprengelwahllokal
(Adresse)
des Wahlsprengels
(Nummer, Bezeichnung usw.)

Die dazugehörige Verbotszone umschließt

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. **Wahlzeit von bis Uhr**

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:
- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
 - b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
 - c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister,
Für die Bürgermeisterin/Für den Bürgermeister:

Kundmachung

angeschlagen am

abgenommen am